

STATUEN DER PFADIABTEILUNG GRYFENBERG ZÜRICH

Artikel 1 Name/Sitz/Ziel

Unter dem Namen *Pfadiabteilung Gryfenberg* besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Das Ziel der Pfadiabteilung Gryfenberg ist die Pflege und Verwirklichung des pfadfinderischen Gedankengutes, wie es in den Statuten der *Pfadibewegung Schweiz* zum Ausdruck gelangt. Die Pfadiarbeit beruht auf dem Werk von Baden-Powell und richtet sich nach dem Pfadigesetz.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Die Pfadiabteilung Gryfenberg ist dem *Pfadikorps Landenberg* angeschlossen, ist somit Mitglied der *Pfadi Züri - Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder*, sowie der *Pfadibewegung Schweiz*.

Artikel 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglied der Abteilung ist, wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorganes gewählt oder ernannt ist. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

Artikel 4 Passivmitglieder

Passivmitglied der Abteilung ist, wer den jährlichen Passivmitgliederbeitrag in die Abteilungskasse einzahlt.

Die Passivmitglieder werden nicht als Stimmberechtigte im Sinne von Artikel 9 dieser Statuten gezählt.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Ein Rekursrecht gemäss Art. 9 der Statuten der Pfadibewegung Schweiz bleibt vorbehalten.

Artikel 6 Mittel

Die Pfadiabteilung Gryfenberg sucht ihr Ziel in erster Linie zu erreichen durch:

- a) Programm, Kurse und Prüfungen im Freien;
- b) Wanderungen und Lager;
- c) Zusammenkünfte im Pfadihuus Züri.

Die Ausgaben der Abteilung werden bestritten durch:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiven;
- b) Passivmitgliederbeiträge und Zuwendungen von Gönnern;
- c) andere Einnahmen (Reingewinn aus Anlässen etc.).

Sämtliche Kassen und das Material aller Einheiten unterstehen der Kontrolle des/der Abteilungsleiter/in und gehören zum Abteilungsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Organe

Die Organe der Pfadiabteilung Gryfenberg sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Abteilungsrat;
- c) der/die Abteilungsleiter/in und die Leiter/innen;
- d) der Revisor.

Artikel 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Abteilungsrat mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post mit Traktandenliste an die Stimmberechtigten.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Abteilungsrates oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Abteilungsrat gestellt wird.

Artikel 9 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Aktivmitglied, welches zum Zeitpunkt der Generalversammlung mindestens in der Pfadistufe ist, ist selber stimmberechtigt. Andere Aktivmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen vertreten.

Die Stimme kann an eine vertretende Person schriftlich delegiert werden. Eine Person kann insgesamt höchstens zwei Stimmen besitzen.

Artikel 10 Vorsitz/Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in des Abteilungsrates. Aus den Reihen des Abteilungsrates wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Bei Statutenrevisionen müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Abstimmungen über eine Auflösung der Abteilung oder Fusion mit einem anderen Verein ist im Artikel 18 geregelt.

Artikel 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Abteilungsrates, mit Ausnahme des/der Abteilungsleiter/in;
- b) Wahl des/der Revisors/Revisorin;

- c) Abnahme des Jahresberichtes der/des Abteilungsleiter/in;
- d) Abnahme der Jahresrechnung der Abteilung;
- e) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Stimmberechtigten, welche dem/der Präsidenten/in des Abteilungsrates mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Abteilungsratsmitglieder/innen behandelt werden.

Artikel 12 Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus drei bis fünf volljährigen, ehemaligen Leitern und Leiterinnen der Abteilung, dem/der Abteilungsleiter/in und einer bis zwei Elternvertretungen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Abteilungsrates beträgt ein Jahr.

Der Abteilungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft als es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der/die Präsident/in hat den Stichtscheid.

Artikel 13 Aufgaben des Abteilungsrates

Dem Abteilungsrat obliegen die folgenden Geschäfte zur Erledigung:

- a) Allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilung;
- b) Erlass von Weisungen an den/die Abteilungsleiter/in betreffend die Verwaltung des Abteilungsvermögens und die Administration im Allgemeinen;
- c) Beschlussfassung betreffend Ernennung und Absetzung des/der Abteilungsleiter/in;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Antrag des/der Abteilungsleiter/in;
- e) Vorbereitung der Generalversammlung;
- f) letztinstanzlicher Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Artikel 3).

Artikel 14 Elternvertretung

Die Elternvertretung ist das Bindeglied zwischen der Abteilung, dem Abteilungsrat und der Elternschaft. Wünsche, Anregungen und Anfragen der Elternschaft sollen an sie gerichtet werden.

Artikel 15 Revision

Der/die Revisor/in prüft alljährlich die Jahresrechnung der Abteilung und erstattet über das Prüfungsergebnis Bericht an den Abteilungsrat zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer des/der Revisor/in beträgt ein Jahr.

Artikel 16 Abteilungsleiter/in und Leiter/innen

Der/die Abteilungsleiter/in leitet im Sinne der Zielsetzung (vgl. Artikel 1) zusammen mit den von ihm/ihr ernannten Leiterinnen und Leitern die Abteilung und die Einheiten und ist für die ordnungsgemässe Verwaltung des Abteilungsvermögens besorgt. Er/sie sorgt für ständige Nachführung des Bestandesverzeichnisses. Ausgaben, welche die entsprechende Position des an der GV abgesetzten Jahresbudgets um mehr als 20% übersteigen, müssen vom Abteilungsrat bewilligt werden.

Der/die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung nach aussen.

Der/die Abteilungsleiter/in erstattet dem Abteilungsrat und der Generalversammlung jährlich Bericht über den Stand der Abteilung.

Artikel 17 Verhältnis zur Stiftung

Die Verwaltung des Pfadihuus Züri obliegt einem Stiftungsrat, bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Stiftung ist juristische Person und im Handelsregister eingetragen unter dem Namen *Stiftung Pfadhaus Zürich*.

Der/die Abteilungsleiter/in ist gegenüber dem Stiftungsrat für die Nutzung des Heimes durch die Abteilung verantwortlich. Der Abteilungsrat bezeichnet nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat den/die Vertreter/in der Abteilung im Stiftungsrat.

Artikel 18 Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19 Genehmigung durch Pfadi Züri

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.

Artikel 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.

Artikel 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Satzungen der Pfadiabteilung Gryfenberg Zürich-Oerlikon vom 11. Juni 1994.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Fassung von der Generalversammlung vom 26. September 2015 angenommen und vom Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder genehmigt.

Der/die Präsident/in
des Abteilungsrates:

Der/die Protokollführer/in:

Der/die Abteilungsleiter/in:

Michelle Wirth

Martin Rüfenacht

Annina Marti